



2.  Ich versichere, dass
- a) ich den/die angezeigten Versuch(e) zu Forschungs- und Entwicklungszwecken durchführe.
  - b) ich der Hersteller des Mittels bin oder dass ich das Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen zu Versuchszwecken im Auftrag des Herstellers anwende und eine entsprechende Vollmacht beigefügt ist, nach der ich zum Einreichen der Anzeige bevollmächtigt bin.
  - c) der Versuch nicht auf Flächen durchgeführt wird, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.
  - d) die Anwendung zu Versuchszwecken keiner Genehmigungspflicht nach anderen Regelungen (bspw. der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), in der jeweils geltenden Fassung oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung oder anderen Regelungen) unterliegt.
3. Die angezeigten Pflanzenschutzmittel werden grundsätzlich als bienengefährlich eingestuft. Gemäß § 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke gemäß § 3 der Bienenschutzverordnung kann bei der zuständigen (Länder-) Behörde beantragt werden.
- Ich versichere, dass die Pflanzenschutzmittel nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden.
- Ich beabsichtige, die in der Versuchsdurchführung verwendeten Pflanzenschutzmittel in der Blüte anzuwenden und begründe unter Angabe der LD<sub>50</sub>- und HQ-Werte unter Pkt. 16, dass die/das Mittel bienenungefährlich ist/sind.

	4. Bezeichnung des/der Pflanzenschutzmittel/s	5. Formulierungsart	6. Wirkungsbereich	7. Versuchszweck	8. Beantragte Gesamtmenge in kg oder L	9. Wirkstoffe <sup>1,2</sup> und Gehalte in g/L oder g/kg oder KbE <sup>3</sup>
Mittel 1						
Mittel 2						
Mittel 3						
Mittel 4						
Mittel 5						
Mittel 6						
Mittel 7						
Mittel 8						
Mittel 9						
Mittel 10						
Mittel 11						
Mittel 12						
Mittel 13						
Mittel 14						
Mittel 15						
Mittel 16						

<sup>1</sup> Die chemische Bezeichnung und Strukturformel sind mit separaten Schreiben (Anlage A) mitzuteilen, es sei denn die Informationen liegen dem BVL schon vor oder der Wirkstoff ist in der EU bereits genehmigt.

<sup>2</sup> Handelt es sich nicht um einen chemischen Wirkstoff, sondern um einen Mikroorganismus, so ist dieser bis auf Stammebene zu benennen

<sup>3</sup> Wird bei Mikroorganismen verwendet: KbE = Kolonie bildende Einheiten

	10. Kultur/en	11. Schadorganismus/ Zweckbestimmung	12. Max. Mittelaufwandmenge je Hektar		13. Max. Wirkstoffaufwandmenge je Hektar	
			a) pro Behandlung	b) pro Jahr	a) pro Behandlung	b) pro Jahr
Mittel 1						
Mittel 2						
Mittel 3						
Mittel 4						
Mittel 5						
Mittel 6						
Mittel 7						
Mittel 8						
Mittel 9						
Mittel 10						
Mittel 9						
Mittel 10						
Mittel 11						
Mittel 12						
Mittel 13						
Mittel 14						
Mittel 15						
Mittel 16						

	14. Anwendungstechnik	15. Stadium der Kultur als BBCH-Code	16. Gefährdung Honigbiene: LD <sub>50</sub> -Werte und HQ-Werte des Pflanzenschutzmittels oder des/der Wirkstoffe/s für vorgesehene Behandlung mit höchstem Mittelaufwand <sup>4</sup>			
			a) LD <sub>50</sub> akut oral	b) HQ akut oral	c) LD <sub>50</sub> akut Kontakt	d) HQ akut Kontakt
Mittel 1						
Mittel 2						
Mittel 3						
Mittel 4						
Mittel 5						
Mittel 6						
Mittel 7						
Mittel 8						
Mittel 9						
Mittel 10						
Mittel 11						
Mittel 12						
Mittel 13						
Mittel 14						
Mittel 15						
Mittel 16						

<sup>4</sup> Bei Zubereitungen aus Mikroorganismen sind Angaben zur toxischen, infektiösen und pathogenen Wirkung auf Bienen zu machen; die Sporenkonzentration in der Literatur muss der des Prüf- und Versuchsmittels entsprechen oder höher sein. Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen (eingeschlossen Unkräuter) ausgebracht werden soll (3 a) ist diese Angabe **nicht** erforderlich.

16.  Ich versichere, dass unter Beachtung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis bei dem oben angezeigten Versuch jeder unnötige Kontakt mit dem Mittel vermieden wird und alle im Folgenden aufgeführten allgemein gültigen Sicherheitsvorkehrungen und Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden.
- A. Keine Anwendung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten, in Zuflussbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassergewinnungsanlagen, in sonstigen von der zuständigen Behörde abgegrenzten Gebieten zum Schutz des Grundwassers sowie anderen grundwasserempfindlichen Bereichen, insbesondere auf Flächen über dem Vorkommen von Karstwasser.
  - B. Keine Anwendung auf drainierten Flächen, sofern die gesamte Versuchsfläche 1000 m<sup>2</sup> überschreitet.
  - C. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt werden die firmenspezifischen Sicherheitsanweisungen und soweit vorhanden die Gebrauchsanweisung eingehalten.
  - D. Es wird dafür Sorge getragen, dass unbeteiligte Dritte bei der Ausbringung/Handhabung des Pflanzenschutzmittels nicht exponiert werden.
  - E. Es wird dafür Sorge getragen, dass unbeteiligte Dritte bei der Ausbringung/Handhabung des Pflanzenschutzmittels nicht exponiert werden. Bei Spritz- und Sprühanwendungen wird ein Mindestabstand von 20 m eingehalten zu:
    - unbeteiligten Dritten, die z. B. benachbarte Wege an den behandelten Flächen nutzen;
    - Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten;
    - Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz).
  - F. Jeder unnötige Kontakt mit dem Mittel wird vermieden, da der Missbrauch zu Gesundheitsschäden führen kann.
  - G. Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (PSA) beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel werden die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit beachtet. Unter [www.bvl.bund.de/PSA](http://www.bvl.bund.de/PSA) sind die BVL-Richtlinie und ein Verzeichnis nach BVL-Richtlinie geeigneter PSA verfügbar.
  - H. Folgende Schutzkleidung bzw. persönliche Schutzausrüstung wird standardmäßig bei der Anwendung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln getragen:
    - festes Schuhwerk,
    - Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz),
    - dicht abschließende Schutzbrille (Korbbrille),
    - geeigneter Atemschutz, dessen Filterwirkung mindestens das Schutzniveau eines A2-P2 Kombinationsfilters aufweist, als Alternative zum Schutz der Augen und Atemwege kann eine Vollmaske, ein Atemschutzhelm oder Atemschutzgerät mit vergleichbarer Filterwirkung getragen werden,
    - Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ärmelschürze oder Gummischürze (als Alternative kann entsprechend der BVL-Fachmeldung geeignete Arbeitskleidung in Kombination mit Ärmelschürze getragen werden), bei

der Ausbringung in Raumkulturen: als Kopfbedeckung die Kapuze des Schutzanzuges.

- ist das Pflanzenschutzmittel bereits in vergleichbaren Indikationen zugelassen, kann die mit der Zulassung festgelegte Schutzausrüstung verwendet werden
- I. Es werden geeignete Geräte bzw. Hilfsmittel für die Ausbringung des Präparates verwendet und ein Kontakt mit der Haut wird vermieden.
  - J. Das Mittel nur im freien Gelände angewendet und nicht unter Gebäuden und in deren Nähe, damit das Eindringen des entstehenden Gases in die Gebäude vermieden wird.
  - K. Ist das Ausbringungsgerät (Schlepper) mit einer Fahrkabine der Kategorie 2\* oder höher entsprechend der BVL-Fachmeldung vom 8. Januar 2020 ausgerüstet, kann innerhalb der Kabine während der Ausbringung des Mittels auf das Tragen einer Kopfbedeckung, einer dicht abschließenden Schutzbrille (Korbbrille), von Schutzhandschuhen sowie dem Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.  
Verfügt das ausbringende Gerät (Schlepper) über eine Fahrkabine der Kategorie 4 (EN 15695-1 und -2) bzw. ist über einen Nachrüstsatz entsprechend ausgestattet, kann darüber hinaus während der Ausbringung des Mittels innerhalb der Kabine auf das Tragen eines zusätzlichen Atemschutzes verzichtet werden.
  - L. Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen sowie erforderliche Folgearbeiten erfolgen innerhalb von 24 Stunden nach der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. In den darauf folgenden 24 Stunden werden für Nachfolgearbeiten der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Schutzhandschuhe getragen. Für den Zeitraum danach bis zum Abschluss bzw. Abbruch des Versuches werden bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk und Schutzhandschuhe getragen.
  - M. Es ist eine unbehandelte Pufferzone von mindestens 20 m zu Saumbiotopen oder Oberflächengewässern einzuhalten. Diese Pufferzone darf auf 5 m verringert werden, wenn die Anwendung mit einem Parzellenspritzgerät oder einem handgeführten Gerät durchgeführt wird. Bei einer schienengebundenen Spritzausrüstung ist ein Abstand zu Gewässern von mindestens 20 m einzuhalten. Ein Abstand zu Saumbiotopen ist nicht erforderlich.
  - N. Im Fall der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Granulatform:
    - a) Das Granulat wird nur ausgebracht, wenn sichergestellt ist, dass das Granulat staubfrei und abriebfest ist.
    - b) Das Granulat wird einschließlich enthaltener oder bei der Ausbringung entstehender Stäube vollständig in den Boden eingebracht.
    - c) Keine Ausbringung von Granulaten bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.
    - d) Die Versuchs-/Betriebsleitung gibt die für die Anwendung von Granulaten vorgesehenen Flächen mindestens 72 Stunden vor der Aussaat Imkern bekannt, deren Bienenstände sich im Umkreis von 60 m um die Aussaatflächen befinden (gilt nur für Insektizide).
    - e) Es ist eine unbehandelte Pufferzone von mindestens 5 m zu Saumbiotopen oder Oberflächengewässern einzuhalten.
  - O. Die Anwendung des Mittels auf Saatgut erfolgt bei Mengen ab 5 kg Saatgut nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen oder von Versuchseinrichtungen zur Saatgutbehandlung mit einer gleichwertigen Saatgutbehandlungsqualität unter Laborbedingungen. Die professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen sind in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung"

des Julius Kühn-Instituts aufgeführt (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <https://www.julius-kuehn.de/>)

- P. Im Fall der Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut:
- a) Das gebeizte Saatgut wird nur ausgebracht, wenn sichergestellt ist, dass das Saatgut staubfrei und abriebfest ist.
  - b) Das behandelte Saatgut wird einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden eingebracht.
  - c) Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.
  - d) Die Versuchs-/Betriebsleitung gibt die zur Aussaat des behandelten Saatguts vorgesehenen Flächen mindestens 72 Stunden vor der Aussaat Imkern bekannt, deren Bienenstände sich im Umkreis von 60 m um die Aussaatflächen befinden (gilt nur für Insektizide).
    - Bei der Ausbringung von gebeiztem Saatgut werden festes Schuhwerk, Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz), Arbeitskleidung, geeigneter Atemschutz, dessen Filterwirkung mindestens das Schutzniveau eines A2-P2 Kombinationsfilters aufweist (als Alternative eine Vollmaske, Atemschutzhelm oder vergleichbarer Atemschutz getragen werden) getragen. Ist das Pflanzenschutzmittel bereits in vergleichbaren Indikationen zugelassen, kann die mit der Zulassung festgelegte Schutzausrüstung verwendet werden
- Q. Bei der Einbringung von gebeiztem Saat- oder Pflanzgut in den Boden ist eine unbehandelte Pufferzone von mindestens 5 m zu Saumbiotopen oder Oberflächengewässern einzuhalten.

17. Verwendung anfallenden Ernteguts:

- Verwendung als Lebens- und/oder Futtermittel wird ausgeschlossen.
- Das Erntegut wird unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Rückstandshöchstgehalte als Lebens- und/oder Futtermittel verwendet. Die Begründung für die Einhaltung des jeweils gültigen Rückstandshöchstgehaltes ist für jede Anwendung anzugeben. Begründung:

18. Bemerkungen:

Eventuelle zusätzliche Voraussetzungen auf Grundlage anderer gesetzlicher Regelungen, z. B. auf Basis des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere für Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate oder geschützte Biotope bleiben unberührt. Die Einhaltung ggf. zusätzlicher Regelungen obliegt der Eigenverantwortung des Anzeigenden

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift